

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Stuttgart

Vom 01. August 2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 Satz 4 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. 2014, Seite 99), hat der Senat der Universität Stuttgart am 04. Juni 2014 die nachfolgende Evaluationsordnung beschlossen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Stuttgart. Die Universität Stuttgart nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Eigenevaluationen vor und ist Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule und der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.
- (2) Diese Evaluationsordnung gilt nicht für auslaufende Magister- und Diplomstudiengänge. Soweit Lehrpersonen eine Evaluation ihrer Lehrveranstaltung in einem dieser Studiengänge durchführen möchten, geschieht dies auf freiwilliger Basis. Das Ergebnis der Evaluation erhält ausschließlich die betroffene Lehrperson. § 15 gilt entsprechend. Die hierfür zuständige Stelle der Universität (Arbeitsbereich Evaluation) leistet bei der Durchführung und Auswertung Unterstützung. Die Fragebögen und Ergebnisse der Evaluation dieser Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu löschen.
- (3) Zur Unterstützung der praktischen Durchführung der Evaluation nach dieser Evaluationsordnung werden von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung Berichtsvorlagen und ein Evaluationshandbuch erstellt und vom Rektorat beschlossen.

§ 2 Begriffe

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebs-einrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Universität stattfinden.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.
- (3) Evaluation der Lehre bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr-

und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeignete Instrumente.

- (4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarmhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen der Stabsstelle Qualitätsentwicklung und des Arbeitsbereichs Evaluation sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

§ 3 Zielsetzung und Zweck

- (1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation der Universität Stuttgart werden für folgende Zwecke verwendet:
1. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
 2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. wissenschaftlichen Einrichtung und der Universität insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
 4. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
 5. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Modulen und Studiengängen und damit Leistung eines Beitrags zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und der Universität insgesamt.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation der Universität Stuttgart können darüber hinaus für folgende Zwecke verwendet werden:
1. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung
 - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen bzw. Professoren und Leiterinnen bzw. Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung,

- b) im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG,
 - c) als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen für die weitere Verbesserung der Lehre,
2. als ein Kriterium bei der sachgemäßen Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre,
 3. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung.

Betroffene Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten erhalten in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 lit. b das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation der Lehre abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

§ 4 Konzeption

- (1) Das Evaluationsverfahren ist konsekutiv und zeitlich gestaffelt, indem die Qualitätsregelkreise folgender Ebenen miteinander verzahnt werden:
 1. Module,
 2. Studiengänge,
 3. Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht.
- (2) Die Durchführung der Evaluation richtet sich für jede Ebene nach dem einschlägigen zweiten bis fünften Teil dieser Evaluationsordnung. Soweit darin keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen des ersten Teils dieser Evaluationsordnung.
- (3) Die Evaluation der Ebenen hat in der Reihenfolge des Absatzes 1 zu erfolgen, so dass jeweils die Ergebnisse der Evaluation der vorausgegangenen Ebene vorliegen.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat bedient sich hierzu des Arbeitsbereichs Evaluation in enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsentwicklung. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.

§ 6 Gegenstände der Datenerhebung und Auskunftspflicht

- (1) Gegenstände der Datenerhebung von Evaluationen können sämtliche Umstände sein, die sich auf Lehre, Studium, Weiterbildung und diese unterstützende Dienstleistungen beziehen, insbesondere:
 1. Einzellehrveranstaltungen,
 2. Module,
 3. Studiengänge,
 4. Studienberatung,
 5. Infrastruktur,

6. Prüfungsverwaltung und –organisation,
 7. Zulassungsverfahren.
- (2) In einer Evaluation sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, soweit sie aufgrund ihrer Tätigkeit zu Auskünften in den Fragebögen und anderen Evaluationsinstrumenten in der Lage sind, insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:
1. Angaben zur Ausstattung,
 2. Lehrkooperationen innerhalb und außerhalb der Universität,
 3. Angebot von und Mitarbeit an Lehrveranstaltungen und Beratungen,
 4. Mitteilung von Einschätzungen über Stand und Entwicklung der Lehre im jeweiligen Bereich,
 5. Angaben zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten.
- Zur Angabe personenbezogener Daten sind sie nicht verpflichtet, sofern nicht in den folgenden Teilen dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.
- (3) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, sind entsprechende Fragebögen und andere Instrumente mit der Personalvertretung nach den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes abzustimmen.

§ 7 Unterstützungsangebot zur Verbesserung der Qualität der Lehre

Die Universität Stuttgart unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Sie bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Professionalisierung der Lehre an.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Löschung in Personalakten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (2) Die die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniordozentinnen bzw. Juniordozenten betreffenden Ergebnisse der Evaluation der Lehre in der Personalakte müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 83 ff. LBG gelöscht werden.

Zweiter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene der Module

§ 9 Ziele

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene der Module beurteilt werden. Dafür sind die Qualität der Lehrveranstaltungen und deren Abstimmung aufeinander im Rahmen des Moduls zu untersuchen.

§ 10 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene der Module sind

1. die Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen (§ 34),

2. die Studierendenbefragung zum Modul (§ 35),
3. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 36).

§ 11 Zeitrahmen

- (1) Die Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen erfolgt mindestens alle zwei Jahre zu Beginn der zweiten Hälfte des jeweiligen Veranstaltungszeitraums. Lehrpersonen können auf freiwilliger Basis Studierendenbefragungen zu ihrer Lehrveranstaltung auch in kürzeren Abständen durchführen.
- (2) Die Studierendenbefragung zum Modul erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Der Arbeitsbereich Evaluation wählt die Module aus, in denen eine Studierendenbefragung durchgeführt wird. Die zuständige Studienkommission kann diese Auswahl ergänzen.

§ 12 Zentrale Auswertung

Die mittels der Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen erhobenen Daten werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung erfolgt derart, dass zu jeder Lehrveranstaltung Profillinien (Mittelwerte mit Streuungen) erstellt werden, aus denen sich zu jeder Frage das Ergebnis der Studierendenbefragung entnehmen lässt. Die Auswertung kann nach Studienfach oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn, nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.

§ 13 Modulbericht

- (1) Alle zwei Jahre erhält der Modulverantwortliche vom Arbeitsbereich Evaluation in Form eines Modulberichts folgende Daten:
 1. Modulbeschreibung aus dem Modulhandbuch,
 2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände, insbesondere der Modulprüfung,
 3. die Ergebnisse aus der Studierendenbefragung zum Modul,
 4. die aus der jeweils letzten Studierendenbefragung resultierenden Profillinien gemäß § 12 der Fragen des obligatorischen Fragebogens (§ 34 Abs. 2 Satz 1) zu jeder dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung ohne Kommentare in den Freitextfeldern.
- (2) Den Modulbericht legt der Modulverantwortliche den Lehrpersonen vor, die in diesem Modul lehren. Dieser Modulbericht ist von den beteiligten Lehrpersonen gemäß § 8 Abs. 1 vertraulich zu behandeln und unverzüglich zu löschen, wenn er nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 14 Kommentierung des Modulberichts

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erhält jeweils in dem Jahr, in dem eine Studierendenbefragung zum Modul stattfindet, eine Übersicht zu allen Modulen des Studiengangs gemäß Modulhandbuch und aktueller Prüfungsordnung, die in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Übersicht enthält zu jedem Modul:
 1. Modulbeschreibung aus dem Modulhandbuch,
 2. Bestehensquote aus der Modulprüfung,

3. Indikatoren zu Zielen, Inhalten und Aufbau des Moduls, zur subjektiven Einschätzung des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden im Modul und zur Einschätzung des Arbeitsaufwands aus der Studierendenbefragung zum Modul,
4. Indikatoren zur Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung und zur subjektiven Einschätzung des Arbeitsaufwands aus den Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen des Moduls.

Zu allen Indikatoren werden das arithmetische Mittel, die Standardabweichung und die absolute Fallzahl angegeben.

- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan legt die Übersicht der Studienkommission vor und diskutiert sie. Anhand dieser Übersicht haben die Studienkommission oder die Mehrheit der studentischen Mitglieder dieser Studienkommission das Recht, die Kommentierung von Modulberichten zu verlangen. Sofern ein Modul in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Studienkommissionen fällt, ist es ausreichend, wenn eine Studienkommission oder die Mehrheit der studentischen Mitglieder einer Studienkommission eine Kommentierung verlangt. Ebenso haben nach Erhalt des Modulberichts nach § 13 Abs. 2 die bzw. der Modulverantwortliche und jede Lehrperson, die in diesem Modul lehrt, innerhalb eines von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegten Zeitraums das Recht, eine Kommentierung des Modulberichts zu verlangen.
- (3) Im Falle eines Verlangens einer Kommentierung eines Modulberichts teilt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der bzw. dem Modulverantwortlichen das Verlangen mit und es werden von den studentischen Mitgliedern der Studienkommission, die die Kommentierung verlangt hat, aus dem Kreis der Studierenden des Moduls zwei Studierende für die Kommentierung als Vertretung der Studierenden bestimmt. Wird die Kommentierung von einer Lehrperson verlangt und fällt das Modul in den Zuständigkeitsbereich mehrere Studienkommissionen, werden die Studierenden für die Kommentierung durch die studentischen Mitglieder aller betroffenen Studienkommissionen gemeinsam bestimmt.
- (4) Im Falle eines Verlangens einer Kommentierung eines Modulberichts fügt die bzw. der Modulverantwortliche, die Lehrpersonen, die in diesem Modul lehren, und die für die Kommentierung bestimmten Studierenden im Sinne von Absatz 3 innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des Modulberichts gemeinsam dem Modulbericht eine Kommentierung der Befragungs- und Prüfungsergebnisse sowie bei Bedarf Maßnahmen hinzu, wie Inhalte und Organisation des Moduls aus Sicht der Lehrenden und Lernenden verbessert werden können. Soweit der Modulbericht keine Ergebnisse aus der Studierendenbefragung zum Modul enthält, kann die Zahl der an der Kommentierung mitwirkenden Studierenden auf bis zu sechs erhöht werden; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Lehrpersonen, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 auf freiwilliger Basis Studierendenbefragungen zu ihrer Lehrveranstaltung mit einem eigenen Fragebogen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 durchgeführt haben oder nach § 34 Abs. 2 Satz 2 weitere Fragen gestellt haben, können die Ergebnisse im Rahmen der Kommentierung einbringen.

§ 15 Information über die Ergebnisse

Das Ergebnis der Studierendenbefragung zur Lehrveranstaltung wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert oder im laufenden Semester in anderer Weise den Studierenden der Lehrveranstal-

tung zugänglich gemacht (z. B. Lernmanagementsystem). In Ausnahmefällen kann dies in einem eigens dafür vorgesehenen Termin erfolgen.

§ 16 Zuständigkeit

- (1) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen (§ 34) verantwortlich. Sie wirken bei der Kommentierung des Modulberichtes mit.
- (2) Der Arbeitsbereich Evaluation ist für die Durchführung der Studierendenbefragung zum Modul (§ 35) und für die Auswertung der Fragebögen aus allen Befragungen verantwortlich. Er erstellt die Übersichten im Sinne von § 14 Abs. 1 und leitet diese der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan zu.
- (3) Der Modulverantwortliche
 1. sichtet den Modulbericht,
 2. trägt dafür Sorge, dass die Kommentierung nach § 14 Abs. 4 dem Modulbericht hinzugefügt werden, soweit dies verlangt wurde,
 3. vereinbart die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen mit den Lehrpersonen,
 4. leitet den kommentierten Modulbericht im Sinne des § 14 Abs. 4 an die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, weiter.
- (4) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, leiten bei Bedarf studiengangbezogene Weiterentwicklungsmaßnahmen ein.

§ 17 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist/Veröffentlichung

- (1) Die Lehrperson erhält die Auswertungen gemäß § 12 ihrer Lehrveranstaltungen sowie die in Freitextfeldern gemachten Angaben. Die handschriftlichen Angaben dürfen der Lehrperson nur dann zugänglich gemacht werden, wenn das Freitextfeld gemäß § 34 Abs. 6 mit einem Hinweis versehen war, dass die Handschrift beim Ausfüllen zu verstellen ist. Andernfalls dürfen handschriftliche Angaben nur nach Umwandlung in maschinenschriftliche Textform der Lehrperson zugänglich gemacht werden.
- (2) Die nach § 5 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Die in Papierform vorliegenden Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung bzw. Moduls folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form gegebenenfalls vorhandenen handschriftlich ausgefüllten Freitextfelder der Fragebögen zu löschen. § 34 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die nach § 5 für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die für die Auswertung gemäß § 12 benötigten Daten, insbesondere die in elektronischer Form gespeicherten Fragebögen, sowie die Auswertung selbst bis zu sechs Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.
- (4) Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und Studienkommissionen aller Studiengänge, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, erhalten den Modulbericht. Die Studienkommission hat diesen bis zum Ende des auf die Evaluation der Lehre folgenden Semesters zu löschen. Studiendekaninnen bzw. Studiendekane

haben diesen spätestens sechs Jahre nach Erstellung des Modulberichts zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist jeweils nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

- (5) Veröffentlichungen des Modulberichts innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung der betroffenen Lehrpersonen.

Dritter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene des Studiengangs

§ 18 Ziele

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene des Studiengangs beurteilt werden. Dafür werden das Zusammenwirken der Module im Studiengang analysiert und Stärken und Schwächen identifiziert.

§ 19 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene des Studiengangs sind

1. die Modulberichte aller Module, die in einem Studiengang Anwendung finden,
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 36),
3. die Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37),
4. die Absolvierendenbefragungen (§ 38),
5. das Studiengangsreview (§ 40).

§ 20 Zeitrahmen

- (1) Eine Evaluation auf der Ebene des Studiengangs erfolgt alle zwei Jahre. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung so zu koordinieren, dass bei der Erstellung der Studiengangsberichte (§ 21) möglichst aktuelle Modulberichte vorliegen.
- (2) Alle vier bis sechs Jahre wird für jeden Studiengang ein Studiengangsreview (§ 40) durchgeführt.

§ 21 Bericht

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt unter Beteiligung der zuständigen Studienkommission einen Studiengangsbericht, der folgendes enthält:
 1. Beschreibung der Konzeption des Studiengangs mit Studiengangsprofil und Qualifikationszielen (Kapitel 1),
 2. Daten zum Studienverlauf und Studienerfolg (Kapitel 2),
 3. die in den Modulberichten enthaltenen Bewertungen, die sich auf das gesamte Modul, nicht mehr auf die einzelne Lehrveranstaltung beziehen sowie ggf. Bewertungen aus Befragungen im Sinne von §§ 37, 38 (Kapitel 3),
 4. die Bewertung von Stärken und Schwächen im Studiengang (Kapitel 4) sowie Ziele und ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Studienkommissionen (Kapitel 5).

Der Studiengangsbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten; sofern in einem Modul sämtliche Lehrveranstaltungen von einer Lehrperson gehalten werden, dürfen die Daten für dieses Modul nicht ausgewiesen werden.

- (2) Der Studiengangsbericht wird im Rahmen von Studiengangsreviews (§ 40) verwendet und kann als Selbstbericht für Fremdevaluationen dienen, insbesondere für Programmstichproben bei der Systemakkreditierung.

§ 22 Zuständigkeit

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung stellt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan statistische Auswertungen aus zentralen Datenbeständen (§ 36), die Ergebnisse der Studierendenbefragungen über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37) und der Absolvierendenbefragung (§ 38) zur Verfügung.
- (2) Die Studienkommission diskutiert die den Studiengang betreffenden Übersichten im Sinne von § 14 Abs. 1, Kommentierungen des Modulberichts gemäß § 14 Abs. 4, die statistischen Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 36), die Ergebnisse der Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37) und der Absolvierendenbefragung (§ 38), identifiziert Stärken und Schwächen und entwickelt studiengangbezogene Verbesserungsvorschläge. Auf Anfrage werden ihr Modulberichte im Sinne von § 13 Abs. 1 vom Arbeitsbereich Evaluation zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zusammen mit der zuständigen Studienkommission für die Erstellung des Studiengangsberichts verantwortlich und leitet diesen unverzüglich nach Fertigstellung an das Dekanat weiter.
- (4) Ist das Dekanat mit dem Studiengangsbericht nicht einverstanden, kann es ihn einmalig an die Studienkommission zurückverweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Studiengangsbericht unverzüglich an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung sowie an die Stabsstelle Qualitätsentwicklung weiter.
- (5) Das Dekanat veranlasst im Rahmen der vom Rektorat und Universitätsrat getroffenen Festlegungen die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen.
- (6) Im Rahmen des Studiengangsreviews ergeben sich die weiteren Zuständigkeiten aus § 40.

§ 23 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist/Veröffentlichung

Kapitel 1 des Studiengangsberichts (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) wird hochschulextern und hochschulintern veröffentlicht. Über eine darüber hinausgehende hochschulinterne Veröffentlichung entscheidet das Dekanat. Eine darüber hinausgehende hochschulexterne Veröffentlichung bedarf der Zustimmung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat.

§ 24 Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen

Die Regelungen des Dritten Teils finden auf die Evaluation von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen keine Anwendung.

Vierter Teil: Qualitätsregelkreis auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht

§ 25 Ziele

Es soll der Evaluationsgegenstand auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht beurteilt werden. Dafür werden Stärken und Schwächen der Lehre der Universität sowie in der Studien- und Prüfungsorganisation identifiziert.

§ 26 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht sind

1. die Studiengangsberichte aller Studiengänge an der Universität,
2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 36),
3. die Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37),
4. die Absolvierendenbefragungen (§ 38),
5. die Fremdevaluation (§ 39).

§ 27 Zeitrahmen

Eine Evaluation auf der Ebene von Lehre und Studium an der Universität in der Gesamtsicht erfolgt alle sechs Jahre. Die zeitlichen Abläufe sind durch die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung so zu koordinieren, dass bei der Erstellung des Gesamtberichts zur Lehre (§ 28) möglichst aktuelle Studiengangsberichte vorliegen.

§ 28 Bericht

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung erstellt unter Beteiligung des Senatsausschusses für Lehre und Weiterbildung einen Gesamtbericht zur Lehre, der folgendes enthält:
1. die Zusammenfassung der Studiengangsberichte und der Ergebnisprotokolle der Review-Kommission,
 2. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Universität mit Identifikation von Stärken und Schwächen,
 3. ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht des Senatsausschusses für Lehre und Weiterbildung.

Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung und der Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung bedienen sich hierbei der Stabsstelle Qualitätsentwicklung, die die Studiengangsberichte zu einem Entwurf des Gesamtberichts zur Lehre zusammenfasst. Der Gesamtbericht zur Lehre darf keine personenbeziehbaren Daten enthalten.

- (2) Im Falle einer Fremdevaluation erhält die Universität ein Gutachten, das sie in den Gesamtbericht zur Lehre aufnimmt. Zuvor erhalten die Fakultäten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Machen sie davon Gebrauch, werden die Stellungnahmen ebenfalls in den Gesamtbericht zur Lehre aufgenommen.

§ 29 Zuständigkeit

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung ist für die Erstellung eines Gesamtberichts zur Lehre verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung leitet er den Gesamtbericht zur Lehre über die Rektorin bzw. den Rektor an den Senat weiter.
- (2) Das Rektorat beauftragt die Fremdevaluationen. Es entscheidet nach Anhörung des Senats über die im Gesamtbericht zur Lehre vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und leitet diese ggf. ein und unterstützt diese durch das Treffen entsprechender Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

§ 30 Zugang zu Daten/Aufbewahrungsfrist

Der Gesamtbericht zur Lehre wird innerhalb der Universität veröffentlicht und wird im Rahmen des Berichtswesens verwendet. Eine hochschulexterne Veröffentlichung erfolgt nur im Einvernehmen zwischen Rektorat und den Dekanaten.

Fünfter Teil: Regelungen für besondere Evaluationsgegenstände

§ 31 Evaluation unterstützender Dienstleistungen

- (1) Die Universität bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch diese unterstützende Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 in die Evaluationsverfahren ein.
- (2) Es werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 32 Evaluation fachübergreifende Schlüsselqualifikationen

- (1) Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Lehrangebots der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen sind
 1. die Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen (§ 34),
 2. statistische Auswertungen zentraler Datenbestände (§ 36),
 3. Studierendenbefragungen über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37).
- (2) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen (§ 34) in Veranstaltungen der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen verantwortlich. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung ist für die Durchführung der Studierendenbefragungen über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte (§ 37), für die statistische Auswertung zentraler Datenbestände (§ 36) und für die Auswertung der Fragebögen aus allen Befragungen verantwortlich.
- (3) Das Zentrum für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart erhält von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung die aus den Studierendenbefragungen resultierenden Profillinien gemäß § 12 der Fragen des obligatorischen Fragebogens (§ 34 Abs. 2 Satz 1) zu jeder den fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltung ohne Kommentare in den Freitextfeldern.
- (4) Mindestens alle zwei Jahre erhält die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung einen Bericht zu den fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen,

den die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart erstellt und der eine Darstellung des Konzepts der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen sowie die Ergebnisse der Befragungen und Auswertungen nach Absatz 1 enthält. Dieser Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Unverzüglich nach Erstellen des Berichts löscht das Zentrum für Lehre und Weiterbildung die nach Absatz 3 erhaltenen Daten.

- (5) Den Bericht legt die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung den ordentlichen Mitgliedern der Review-Kommission (§ 40 Abs. 2) vor, die dem Bericht eine Kommentierung der Befragungs- und Prüfungsergebnisse sowie bei Bedarf Maßnahmen hinzufügen, wie Inhalte und Organisation der Veranstaltungen aus Sicht der Lehrenden und Lernenden verbessert werden können.
- (6) Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung leitet den kommentierten Bericht dem Zentrum für Lehre und Weiterbildung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.
- (7) Die §§ 11 Abs. 1, 12, 15 und 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

Sechster Teil: Instrumente der Evaluation

§ 33 Auswahl der Instrumente

Auf der jeweiligen Ebene der Evaluation können die dafür vorgesehenen und in diesem Teil der Evaluationsordnung enthaltenen Instrumente der Evaluation zum Einsatz kommen.

§ 34 Studierendenbefragung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende werden zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.
- (2) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen wird ein obligatorischer Fragebogen eingesetzt. Die Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, betroffenen Betriebseinrichtungen, Abteilungen, Lehrstühle und einzelnen Lehrpersonen haben die Möglichkeit, bei der Studierendenbefragung nach Beratung und Freigabe durch den Arbeitsbereich Evaluation weitere Fragen zu stellen. Im Falle von § 11 Abs. 1 Satz 2 können Lehrpersonen einen eigenen Fragebogen einsetzen, der jedoch die Maßgaben dieser Regelung einhalten muss.
- (3) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:
 1. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 2. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
 3. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Einzellehrveranstaltungen,
 4. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 5. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (4) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Name, Vorname, Titel,
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,

3. Lehrveranstaltungstyp,
 4. Fachbereich/Institut,
 5. Ort der Lehrveranstaltung,
 6. Erhebungsdatum,
 7. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (5) Der obligatorische Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson optional die Frage zum Studienfach bzw. den Studienfächern des Studierenden. Weitere Fragen zu den Studierenden (angestrebter Abschluss, Fachsemester in Aggregationsstufen) sind nur dann zulässig, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studienfach / angestrebter Abschluss / Fachsemester ein Rückschluss auf die einzelnen Teilnehmenden der Studierendenbefragung möglich ist.
- (6) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung unterbleibt die Befragung der Studierenden mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 3, Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.
- (7) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.
- (8) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhalten.
- (9) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (10) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht daran beteiligt ist.

§ 35 Studierendenbefragung zum Modul

- (1) Studierende werden zur Bewertung des gesamten Moduls befragt. Die Fragen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Fragen beziehen sich auf:
1. die Organisation und Rahmenbedingungen des Moduls,
 2. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Moduls,
 3. die Einschätzung des Arbeitsaufwands,
 4. die subjektive Einschätzung des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden im Modul,
 5. die Gesamtbeurteilung des Moduls.

- (2) Die Studierendenbefragung zu Modulen kann gemeinsam mit Befragungen nach § 34 erfolgen.
- (3) § 34 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 36 Statistische Auswertungen zentraler Datenbestände

Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen von der Zentralen Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt, die nicht personenbezogen sind. Insbesondere wird von jeder Modulprüfung aus den Ergebnissen der ersten Prüfung eine Statistik erstellt. Diese enthält insbesondere Aussagen zur Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden und zur Durchfallquote.

§ 37 Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte

Die Universität führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 38 Absolvierendenbefragungen

Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 39 Fremdevaluation

- (1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Fremdevaluation ist ein Beschluss des Rektorats. Dieser klärt auch, ob entstehende Kosten bei Fremdevaluationen, die nicht in § 40 genannt sind, aus zentralen Mitteln getragen werden. Die Fremdevaluationen werden durch die externen Träger der Evaluation durchgeführt. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und der Arbeitsbereich Evaluation können als Dienstleister für den untersuchten Bereich oder die zu evaluierende Einrichtung tätig werden.
- (3) Die Universität erhält von der externen Stelle ein Gutachten, das die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (4) Der Universität ist vor Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben. Die Universität stimmt der Veröffentlichung eines Evaluationsergebnisses zu, soweit keine Daten im Bericht enthalten sind, die bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Das Rektorat ist berechtigt, aus übergeordneten Gründen die Veröffentlichung ei-

ner Evaluation zu verweigern; hierüber ist dem Senat und Universitätsrat zu berichten.

§ 40 Studiengangsreview

- (1) Das Studiengangsreview beinhaltet eine Prüfung der formalen Eigenschaften und organisatorischen Abläufe eines Studiengangs durch die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und eine Prüfung der fachlichen und inhaltlichen Eigenschaften eines Studiengangs durch eine externe Stelle (Fachgutachten).
- (2) Der Senatsausschuss Lehre und Weiterbildung bildet eine Review-Kommission. Er entsendet aus seinem Kreis als ordentliche Mitglieder die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung, zwei Vertreter der Professorinnen bzw. Professoren, einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einen Vertreter der Studierenden in die Review-Kommission. Als außerordentliches stimmberechtigtes Mitglied entsendet die Fachgruppe, der der zu begutachtende Studiengang zuzuordnen ist, aus ihrem Kreis einen weiteren Vertreter der Studierenden in die Review-Kommission. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung führt den Vorsitz. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder in der Review-Kommission bestimmt sich nach ihrer jeweiligen Amtszeit im Senatsausschuss Lehre und Weiterbildung, die Amtszeit des außerordentlichen Mitglieds endet mit Erstellung des Ergebnisprotokolls des Studiengangsreviews für den Studiengang, für den es entsandt wurde. Mehrfache Amtszeiten sind möglich. Entscheidungen werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit in der Kommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Prüfung der formalen Eigenschaften und organisatorischen Abläufe eines Studiengangs hat folgenden Ablauf:
 1. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung prüft den neuesten zum entsprechenden Studiengang vorliegenden Studiengangsbericht auf Vollständigkeit und Aktualität. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat prüft die Stabsstelle Qualitätsentwicklung die Einhaltung von Rahmenvorgaben.
 2. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung prüft, ob in der Vergangenheit die nach dieser Satzung vorgesehenen Evaluationen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere die Studierendenbefragungen zu Lehrveranstaltungen und zum Modul ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hierfür können auch die Studiengangsberichte der letzten Berichtszeiträume sowie Berichte zu Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte und zu Absolvierendebefragungen herangezogen werden.
 3. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung informiert den zuständigen Studiendekan über die Ergebnisse der Prüfungen. Dabei können mögliche Weiterentwicklungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.
 4. Der Studiendekan kann mit der Studienkommission über Weiterentwicklungsmaßnahmen beraten und diese in einer aktualisierten Fassung des Studiengangsberichts festhalten. Die aktualisierte Fassung des Studiengangsberichts wird an die Stabsstelle Qualitätsentwicklung weitergeleitet, bevor das Fachgutachten eingeholt wird.
- (4) Die Prüfung der fachlichen und inhaltlichen Eigenschaften eines Studiengangs hat folgenden Ablauf:
 1. Das Rektorat fordert die Studiendekanin bzw. den Studiendekan auf, eine Liste mit Vorschlägen für externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter zu unterbreiten, die in der Regel einer TU 9 - Universität angehören.

2. Das Rektorat wählt ohne Bindung an die Reihenfolge der Liste einen Fachgutachter aus und beauftragt diesen.
 3. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung stellt der Fachgutachterin bzw. dem Fachgutachter die aktuellste Fassung des Studiengangsberichts und der Dokumente, auf die aus diesem verwiesen wird, zur Verfügung. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung stellt der Fachgutachterin bzw. dem Fachgutachter außerdem ein Gutachterhandbuch sowie Leitfragen zur Erstellung eines Fachgutachtens zur Verfügung.
 4. Die Fachgutachterin bzw. der Fachgutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, welches die Stabsstelle Qualitätsentwicklung an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan weiterleitet.
 5. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet in einer Sitzung der Studienkommission über das Gutachten und analysiert gemeinsam mit der Studienkommission Stärken und Schwächen des Studiengangs und daraus resultierenden Weiterentwicklungsmaßnahmen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan aktualisiert dem Sitzungsergebnis entsprechend Kapitel 4 und 5 des Studiengangsberichts oder kommentiert in einer Stellungnahme das Gutachten. Sie bzw. er leitet den aktualisierten Studiengangsbericht bzw. seine Kommentierung des Gutachtens an die Stabsstelle Qualitätsentwicklung sowie den Dekan seiner Fakultät weiter.
 6. Der Dekan hat das Recht, dem aktualisierten Studiengangsbericht bzw. der Kommentierung des Studiendekans eine Stellungnahme des Dekanats beizufügen, bevor er diese Unterlagen an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung weiterleitet.
- (5) Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung fasst die Ergebnisse der Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 zusammen und leitet diese Zusammenfassung, den aktualisierten Studiengangsbericht und das Gutachten an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Weiterbildung weiter.
- (6) Die Review-Kommission beurteilt den Status des Studiengangs anhand der ihr zugesandten Dokumente und erstellt ein Ergebnisprotokoll. Stuft sie einen Studiengang als problematisch ein, kann das Rektorat den Studiendekan zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern und leitet Folgemaßnahmen ein. Andernfalls gibt die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung das Ergebnisprotokoll an die Dekanin bzw. den Dekan, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und die Hochschulleitung weiter und legt den nächsten Termin für ein erneutes Studiengangsreview fest.
- (7) Folgemaßnahmen im Sinne von Absatz 6 sind:
1. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Rektorat und dem Dekanat, die Maßnahmen zur Verbesserung des Status des Studiengangs, den Umsetzungszeitraum sowie einen Termin für das nächste Studiengangsreview beinhaltet.
 2. Eine Fremdevaluation nach § 39. Anhand deren Ergebnis soll eine einvernehmliche Vereinbarung im Sinne von Nr. 1 geschlossen werden. Kommt diese nicht zustande, entscheiden die zuständigen Stellen über die Fortführung des betroffenen Studiengangs.
 3. Eine sofortige Beteiligung des Senats, der nach Anhörung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans über die Fortführung des betroffenen Studiengangs entscheidet.
- (8) Eine Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf der Zustimmung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat.

Siebter Teil: Sonstiges

§ 41 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 42 Qualitätsentwicklung

Der Senat berücksichtigt die in dem Verfahren nach dieser Evaluationsordnung gemachten Erfahrungen und passt die Evaluationsordnung bei Bedarf entsprechend an.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Stuttgart vom 1. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 2/2010 vom 3. März 2010) außer Kraft.

Stuttgart, den 01. August 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

